

Soziales

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm I Postfach 1451 I 85264 Pfaffenhofen

Novita Seniorenzentrum Hohenwart GmbH Goethestr. 18 86558 Hohenwart Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr ZeichenIhre Nachricht vomUnsere Zeichen (stets angeben)Pfaffenhofen a.d.llm,20/830.01.2018

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Hohenwart GmbH, Goethestr. 18,

86558 Hohenwart

www.seniorenzentrum.by

Geprüfte Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Hohenwart GmbH, Goethestr. 18,

86558 Hohenwart

In der Einrichtung wurde am 07.11.2017 von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung eine Verwaltungskraft, eine Pflegefachkraft sowie zwei Sozialpädagoginnen beteiligt.

Seitens der Einrichtung waren an der Prüfung die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung beteiligt

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Soziale Betreuung

Bankverbindung: Sparkasse Pfaffenhofen a.d.llm BIC: BYLADEM1PAF IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d.llm

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr' | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr' | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr'

Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr', Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr'

*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude: Hauptgebäude: Hauptplatz 22 Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg

Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg Weitere Dienstgebäude : www.landkreis-pfaffenhofen.de Verpflegung Freiheit einschränkende Maßnahmen Pflege und Dokumentation Qualitätsmanagement

Arzneimittel

Hygiene

Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebotene Plätze: 60

davon Beschützende Plätze: 0

davon Plätze für Rüstige: 0

Belegte Plätze: 57

Einzelzimmerquote: 80 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 53,85 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 0

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- > Der pflegerische Zustand der besuchten Bewohner war nicht zu beanstanden.
- ➤ In der Einrichtung kommen keine Freiheit einschränkenden Maßnahmen zur Anwendung.
- ➤ Die befragten Bewohner sowie die Mitglieder der Bewohnervertretung äußerten sich positiv über die Einrichtung.

- ➤ Ein wertschätzender Umgang seitens der Mitarbeiter konnte beobachtet werden. In der Einrichtung herrschte eine positive und angenehme Atmosphäre.
- ➤ Mittels Bezugspflege durch PFK und Helfer ist eine umfassende Betreuung der Bewohner gegeben.
- > Die Pflegekräfte werden administrativ durch eine Case Managerin unterstützt.
- ➤ Ein psychiatrischer Facharzt kommt regelmäßig zur Betreuung der Bewohner ins Haus.
- Für eine reibungslose Informationsübermittlung sind spezielle Notfallmappen für die Bewohner angelegt worden; diese werden z.B. mit ins Krankenhaus gegeben.
- > Durch Kooperation mit der Apotheke sind Verblisterungen der Medikamente, Datenschutz und Notfalllieferungen gesichert.
- > Jeweils tagesaktuell werden Tropfenpläne erstellt, ein zeitnahes Reagieren auf Medikationsänderungen bzw. Neuverordnungen ist gewährleistet.
- ➤ Besonders hervorheben möchten wir das Angebot "Malgruppe", in deren Rahmen richtige kleine Kunstwerke entstehen. Bei diesem Angebot werden nicht nur bestehende Fähigkeiten gefördert, sondern die Senioren können noch neue Fertigkeiten entwickeln.
- ➤ Die teilnehmende Beobachtung der Gruppenveranstaltung "Gedächtnistraining" erbrachte, dass die Senioren mit Motivation und in gelöster die Stimmung teilnahmen.

II. 2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

entfällt

II. 3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Um den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) vollumfänglich gerecht zu werden wird angeraten, von wohnbereichsbezogenen Btm-Büchern abzusehen. Es wird vielmehr empfohlen, auf einzelne bewohnerbezogene Btm-Hefter bzw. Karten umzusteigen. Diese Dokumentationen sichern die korrekte Handhabung der Verordnungen,

- die Archivierung über das Versterben hinaus und die regelmäßige Gegenzeichnung durch den Hausarzt bzw. die Pflegedienstleitung.
- Es wurde beobachtet, dass vormittags im ersten sowie zweiten Stock der Fernseher lief und keiner der Bewohner in den Fernseher blickte. Bei Demenz kann eine "Dauerberieselung" zu Unruhe und Aggression führen. Aus unserer Sicht sollte eine regelmäßige Evaluation im Team erfolgen, ob die Maßnahme (das automatische Einschalten des Fernsehers) immer angemessen ist.
- Die Nutzung des Kleiderschutzes bei den Mahlzeiten soll freiwillig erfolgen. Im ersten Stock trugen fast alle Bewohner zum Mittagessen einen Kleiderschutz. Die Freiwilligkeit der Bewohner diesen zu benutzen, war bei der Begehung nicht immer eindeutig erkennbar.
- Wir empfehlen die Erstellung einer Verfahrensanweisung zum Umgang mit bereits geöffneten mitgebrachten Flüssigmedikamenten bei Neuzugängen bzw. bei Bewohnern in der Kurzzeitpflege.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PfleWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Arzneimittel

- III.1.1. <u>Sachverhalt</u>: Das Btm- Buch eines Wohnbereichs wird sehr unsauber geführt. Neben einer Vielzahl von Streichungen aufgrund von Falscheintragungen wurde festgestellt, dass am 26.10.2017 ein Zugang von 5 Norspan Pflastern dokumentiert wurde, die zugegangene Packung jedoch nur eine Größe von 4 Pflastern aufwies. Der Fehlbestand von 1 Pflaster konnte somit aufgeklärt werden.
- III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).
- III.1.3. Wir empfehlen eine Schulung und Sensibilisierung der betroffenen Mitarbeiter.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Begehung konnten in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt werden.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt

Am Tag der Begehung konnten in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.